

Gemäß § 53 Abs. 4 GG an die Abgeordneten verteilt

Prän Schtho

10:44

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Tanja Graf, Lukas Hammer
Kolleginnen und Kollegen

zum Antrag (3255/A) der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Lukas Hammer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG) geändert wird in der Fassung des Ausschussberichtes in 1963 d.B.

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag in der Fassung des Ausschussberichtes 1963 d. B. wird wie folgt geändert:

1. Es wird nach der Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

„1a. In § 6a entfällt in Z 1 und Z 3 jeweils die Wortfolge „, einschließlich deren Abwicklung,“ sowie in Z 3 die Wortfolge „und § 6 Abs. 1b Z 2“; dem § 6a wird folgender Schlussatz angefügt:

„Die Kosten der Abwicklung der Förderungen und Aufträge gemäß Z 1 und Z 3 werden aus den Mitteln gemäß § 6 Abs. 1b Z 2, Z 3 und Z 6 bedeckt.““

2. Z 3 lautet:

„3. Dem § 53 werden folgende Abs. 28 und 29 angefügt:

„(28) § 6 Abs. 2f Z 2, § 6a, § 25 Abs. 1 Z 4 sowie der Anhang in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2023 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(29) Der Schlussatz des § 25 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2023 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.““

3. Folgende Z 4 wird angefügt:

„4. Der Anhang lautet:

„Anhang

Anlagen zur Herstellung folgender Produkte aus Sektoren, für die eine Förderung im Rahmen der Transformation der Industrie gewährt werden kann

Nr.	NACE-Code	Beschreibung
1.	0710	Eisenerzbergbau
2.	0729	Sonstiger NE-Metallerzbergbau
3.	0891	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale
4.	0893	Gewinnung von Salz
5.	0899	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.
6.	1041	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)
7.	1062	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
8.	1081	Herstellung von Zucker
9.	1106	Herstellung von Malz
10.	1310	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei
11.	1330	Veredlung von Textilien und Bekleidung
12.	1395	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)
13.	1411	Herstellung von Lederbekleidung
14.	1621	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten
15.	1711	Herstellung von Holz- und Zellstoff
16.	1712	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
17.	2011	Herstellung von Industriegasen
18.	2012	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten
19.	2013	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
20.	2014	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien
21.	2015	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen

22.	2016	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen
23.	2017	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen
24.	2060	Herstellung von Chemiefasern
25.	2110	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen
26.	2311	Herstellung von Flachglas
27.	2313	Herstellung von Hohlglas
28.	2314	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus
29.	2319	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren
30.	2320	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren
31.	2331	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten
32.	2332	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik
33.	2341	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen
34.	2342	Herstellung von Sanitärkeramik
35.	2351	Herstellung von Zement
36.	2352	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips
37.	2399	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.
38.	2410	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
39.	2420	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl
40.	2431	Herstellung von Blankstahl
41.	2442	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
42.	2443	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
43.	2444	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
44.	2445	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
45.	2451	Eisengießereien

	Prodcom-Code	Beschreibung
46.	81221	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, roh oder gebrannt
47.	10311130	Verarbeitete Kartoffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren (auch ganz oder teilweise in Öl gegart und dann gefroren)
48.	10311300	Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets aus getrockneten Kartoffeln
49.	10391725	Tomatenmark, konzentriert
50.	105122	Vollmilch- und Rahmpulver
51.	105121	Magermilch- und Rahmpulver
52.	105153	Casein
53.	105154	Lactose und Lactosesirup
54.	10515530	Molke, auch modifiziert, in Form von Pulver und Granulat oder in anderer fester Form; auch konzentriert oder gesüßt
55.	10891334	Backhefen
56.	20302150	Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen für die Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie
57.	20302170	Flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
58.	25501134	Eisenhaltige Freiformschmiedestücke für Maschinenwellen, Kurbelwellen, Nockenwellen und Kurbeln

Begründung

Zu Z 1 (§ 6a):

Die Kosten der Abwicklung der Förderungen und Aufträge, die Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020 – 2026 über Instrumente des Umweltförderungsgesetzes abgewickelt werden, sollen aus den nationalen Budgets (§ 6 Abs. 1b Z 2, Z 3 und Z 6) bedeckt werden. Die Mittel des ÖARPs können damit vollständig für die Bedeckung der Förderungen und Aufträge eingesetzt werden. Die Bedeckungsform folgt damit den im Rahmen der Instrumente des UFG abgewickelten Programmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Fonds für ländliche Entwicklung (ELER) bewährten Strukturen.

Zu Z 3 (Anhang):

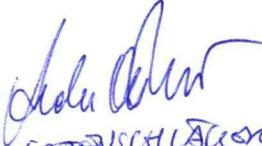
Mit der Mitteilung der Kommission betreffend den befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels,

Nr. C(2023) 1711 final vom 9.3.2023, erfolgte dessen dritte Änderung. Im Zuge dieser Novelle wurde die Liste der förderungsfähigen Sektoren ausgeweitet. Dem folgend wird nunmehr auch die Liste der begünstigungsfähigen Sektoren ausgeweitet. Unverändert bleibt, dass die Förderung nicht auf Emissionshandels-Anlagen beschränkt ist, sondern auf das Auslösen und die Unterstützung transformatorischer Maßnahmen fokussiert. Folgerichtig bleiben die Gewinnung oder Verarbeitung von fossilen Energieträger und die Aufbereitung von Kernbrennstoffen weiterhin nicht förderungsfähig.


(Rainer
GNAF)


Auwaldhof
(Schmiedenstr. 10)


H.L.
(Hammer L.)


Odenwälder
(OTENWÄLDER)


Neptun